

Zwischen

.....  
.....  
.....

- nachstehend „**Contentnehmer**“ genannt-

und

dem Gemeinschaftswerk der  
Evangelischen Publizistik gGmbH  
vertreten durch seinen Geschäftsführer  
Herrn Jörg Bollmann,  
Emil-von-Behring-Straße 3  
60439 Frankfurt am Main\_

- nachstehend „**Betreiber des Contentpools**“ genannt-

wird folgender

**LIZENZVEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG  
von Inhalten aus dem Contentpool [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de)**

**§ 1**

**Grundvoraussetzungen der Lizenz/Definitionen**

(1) Diese Lizenz wird Contentnehmer unter der Bedingung erteilt, dass er zum Contentpool [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de) zugelassen ist. Ergänzend gelten die Nutzungsbedingungen zum Contentpool (**ANLAGE 1**) und die Richtlinie Urheberrecht (**ANLAGE 2**). **Vorstehende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Lizenz-Vereinbarung.**

(2) Der Betreiber des Contentpools macht darauf aufmerksam, dass die in den Contentpool eingestellten Inhalte (z.B. Texte, Fotos, Grafiken, Musiken, Videos etc.) nach dem Urheberrecht und/oder anderen Gesetzen geschützt sind. Jede Form der Nutzung, die nicht aufgrund dieser Lizenz oder durch Gesetz zugelassen wird, ist verboten.

(3) Durch den Abschluss dieses Vertrages, spätestens aber durch die Ausübung eines durch diese Lizenz gewährten Rechts an dem Lizenzgegenstand erklärt sich der Contentnehmer mit dem Lizenzbedingungen rechtsverbindlich einverstanden.

(4) Die in der Lizenz genannten Rechte werden dem Contentnehmer unentgeltlich und im Austausch dafür gewährt, dass er die Lizenzbedingungen, insbesondere Einschränkungen der Rechtsübertragung akzeptiert.

(5) **Definitionen:**

a) Der Begriff „**Abwandlung**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Vertragsgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblassen und daran eigene Schutzrechte entstehen. Abwandlungen können Bearbeitungen, Umgestaltungen, Änderungen, Anpassungen, Übersetzungen oder Vertonungen sein. Keine Abwandlung ist die Aufnahme des Lizenzgegenstandes in eine Sammlung.

b) Der Begriff „**Vervielfältigungsrecht**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Recht, Vervielfältigungsstücke des Lizenzgegenstandes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl. Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Lizenzgegenstandes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Lizenzgegenstandes oder um die Übertragung des Lizenzgegenstandes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

c) Der Begriff „**Verbreitungsrecht**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Lizenzgegenstandes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

d) Der Begriff „**öffentliches Vorführungsrecht**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Recht, den Lizenzgegenstand als Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk (z.B. künstlerisches Foto), ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführrecht umfasst nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen.

e) Der Begriff „**Recht der öffentlichen Zugänglichmachung**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Recht, drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, das es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl, z.B. als Download zugänglich ist.

f) Der Begriff „**Senderecht**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Recht, den Lizenzgegenstand durch Funk wie Ton- und Fernschrundfunk, Satellitenfunk, Kabelfunk oder ähnliche technische Mittel, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

h) Der Begriff „**öffentliche Wiedergabe**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet eine Wiedergabe des Lizenzgegenstandes, die für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der den Lizenzgegenstand verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

j) Der Begriff „**Recht zur nichtgewerblichen Nutzung**“ im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Recht, den Lizenzgegenstand in kirchlichen Einrichtungen zu nicht-kommerziellen Zwecken zu nutzen, d.h. dieser darf nicht zur Erzielung von Einkünften (z.B. über ein Eintrittsgeld, Umlagen, Beiträge etc.) eingesetzt werden. Schon der Einsatz eines Werkes mit der Absicht einen Gewinn zu erzielen, insbesondere im geschäftlichen Verkehr (z.B. in einer kommerziellen Zeitschrift), ist nicht zulässig.

## **§ 2 Lizenzgegenstand**

Vertragsgegenstand sind die im Contentpool enthaltenen und vom Betreiber dem Contentnehmer zur Verfügung gestellten Werke und Inhalte im Umfang der zu jedem Werk/Inhalt erteilten Freigabeerklärung nach dem jeweils zugeordneten Lizenztyp (A, B1-B5, C1-C4, D1, D2). Die dem Werk/Inhalt zugeordnete Freigabeerklärung mit dem jeweiligen Lizenztyp ist als **ANLAGE 3** wesentlicher Vertragsbestandteil.

## **§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten**

(1) Der Betreiber des Contentpools räumt hiermit dem Contentnehmer -unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich der Absätze (2) und (3)- das vergütungsfreie, einfache Recht ein, den Vertragsgegenstand auf die in der Freigabeerklärung zum jeweiligen Werk/Inhalt genannte Art zu nutzen.

(2) Der Contentnehmer darf Abwandlungen des Lizenzgegenstandes nur dann verbreiten oder Dritten öffentlich zugänglich machen, wenn dies in der Freigabeerklärung zum jeweiligen Werk/Inhalt oder durch Individualvereinbarung mit dem Contentgeber ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Soweit unverzichtbare Vergütungsansprüche im Gegenzug für gesetzliche Lizenzen vorgesehen oder Pauschalabgabensysteme (z.B. für Leerkassetten) vorhanden sind, behält sich der Contentgeber das ausschließliche Recht vor, die entsprechende Vergütung einzuziehen für jede Ausübung eines Rechts aus der Lizenz durch den Contentnehmer.

(4) Soweit nicht in der Freigabeerklärung anders geregelt, ist eine Nutzung des Lizenzgegenstands lediglich für nichtgewerbliche Zwecke zulässig. Eine Weiterübertragung der mit dieser Lizenz übertragenen Rechte an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

## § 4

### **Ausschluss jeglicher Gewährleistung**

Sofern keine anderslautende, schriftliche Vereinbarung zwischen dem Betreiber des Contentpools und dem Contentnehmer geschlossen wurde und soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen wurden, bietet der Betreiber des Contentpools den Lizenzgegenstand und die kostenlose Einräumung der Rechte **unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung** an und übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent Garantien irgendwelcher Art, insbesondere nicht für den Bestand der vom Contentgeber vorgegebenen Rechte, das Freisein von Sach- und Rechtsmängeln, unabhängig von deren Erkennbarkeit, die Verkehrsfähigkeit des Lizenzgegenstandes, seine Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck sowie die Korrektheit von irgendwelchen Beschreibungen. Diese Gewährleistungsbeschränkung gilt nicht, soweit Mängel zu Schäden der nach § 5 bezeichneten Art führen und auf Seiten des Betreibers des Contentpools grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

## § 5

### **Haftung**

Der Betreiber des Contentpools haftet im Rahmen der ihm nach diesem Lizenzvertrag obliegenden Pflichten für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Ferner haftet er für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet der Betreiber allerdings nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Er haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Darüber hinaus wird keinerlei freiwillige Haftung vom Betreiber des Contentpools übernommen.

## § 6

### **Vertragsdauer**

- (1) Es gilt die in der Freigabeerklärung aufgeführte Lizenzzeit. Unbeschadet dessen endet die Lizenz automatisch, sobald die Schutzdauer ausläuft.
- (2) Beide Vertragspartner haben das Recht diesen Lizenzvertrag jederzeit mit einer Frist von 7 Tagen ordentlich zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. E-Mail-Schreiben genügt der Form. Teilkündigungen durch den Betreiber des Contentpools für bestimmte Werke/Inhalte sind ausdrücklich zugelassen.
- (3) Das Recht zur sofortigen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen die Lizenzbestimmungen, bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Eine etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommen. Gleiches gilt bei Auftreten eventueller ausfüllungsbedürftiger Lücken.
- (3) Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Frankfurt am Main.
- (4) Die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Durch diese Vereinbarung wird zwischen den Vertragsparteien kein gesellschaftliches Verhältnis begründet.
- (6) **ANLAGEN 1, 2 und 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Lizenzvertrages. Der Contentnehmer akzeptiert mit Unterzeichnung dieses Vertrages die Geltung der Bedingungen zur Nutzung des Content-Pools [www.evangelisch.de](http://www.evangelisch.de) sowie die Richtlinie zum Urheberrecht und erkennt zudem den Umfang der ihm übertragenen Rechte entsprechend der Freigabeerklärung und dem vom Betreiber festgesetzten Lizenztyp an.

....., den.....

.....,den.....

.....

.....

Betreiber des Contenpools

Contentnehmer